

Kurzinfo 3e

Bestandsaufnahme / RECHT und SICHERHEIT

Grundlagen und Vorgehensweise, Stand 13.02.2024, © BUE 2024

Vorbemerkung

Jede Kirchen- und Pfarrgemeinde in unserer Landeskirche muss sich an alle geltenden Rechtsvorschriften halten. Das klingt selbstverständlich, ist aber in einem überwiegend ehrenamtlich organisierten Gemeindeleben häufig eine nicht einfache Herausforderung.

Bei der Einführung des Grünen Gockels müssen **keine weitergehenden Auflagen** erfüllt werden. Ein Unterschied besteht lediglich darin, dass man als GG-Gemeinde gegenüber dem Umweltgutachter nachweisen muss, dass man alle für die Gemeinde geltenden **umweltrelevanten** Rechts- und Sicherheitsvorschriften einhält.

Der ausdrückliche Hinweis auf die Umweltrelevanz darf bitte nicht so verstanden werden, dass das „übrige“ Recht nicht eingehalten werden muss. Es wird durch den Umweltgutachter nur nicht überprüft. Der Fokus auf die Umweltrelevanz ergibt sich daraus, dass Sie als Gemeinde (Rechtsträger) ein Umweltmanagement einführen. Deshalb ist der „Blick“ des Gutachters zunächst auf die rechtlichen Verpflichtungen mit Umweltrelevanz gerichtet, damit bei Nichtbeachtung kein Umweltschaden entsteht. Im Wortlaut des Gutachters ist dies das sog. **Rechtsaudit**.

Rechtscheck und Rechtskataster

Um Ihnen die Arbeit um die Rechtssicherheit Ihrer Gemeinde so einfach wie möglich zu machen, wird durch das bundesweite ökumenische Netzwerk für Kirchliches Umweltmanagement (KirUm, www.kirum.org) jährlich und für jedes Bundesland überprüft, welche Gesetze auf Bundes- und Landesebene gelten bzw. sich verändert haben. Diese Übersicht nennen wir das **Rechtskataster**. Für den Laien ergibt sich daraus jedoch noch nicht, welche Gesetze hierin für die eigene Gemeinde von Belang sind.

Deshalb gibt es den sogenannten **Rechtscheck (Formular 3e)**. **Dieser Check ist für jede Gemeinde das zentrale Dokument zur Überprüfung der Rechtslage**. Er ist als Fragenkatalog aufgebaut. Durch die Beantwortung ergibt sich, auf was Ihre Gemeinde zu achten hat und welches Umweltrecht eine Rolle spielt. Der Rechtscheck ist entsprechend lang, da er jede denkbare Situation in einer Gemeinde berücksichtigt (Aufzug ja/nein, Zisterne ja/nein, Öltank ja/nein, usw.). Lassen Sie sich davon nicht abschrecken. Die meisten Fragen treffen nicht auf Sie zu. Durch das Ausfüllen erlangen Sie das, was man dem Gutachter gegenüber sicherstellen muss: Die sogenannte **Rechtssicherheit**.

Der Rechtscheck und das Rechtskataster sind zusammengefügt in der Excel-Datei „**Formular 3e_Rechtscheck und -kataster 20##.xls**“. Die jährlich erscheinende, neue Fassung erhalten die Umweltbeauftragten im Frühjahr eines jeden Jahres vom BUE per E-Mail zugesandt bzw. findet sich diese immer aktuell im Grünen Gockel Bereich der ekiba-Internetseite (www.ekiba.de/infothek/arbeitsfelder-von-a-z/klimaschutz-schoepfung/material).

Koordinator für Arbeitsschutz im EOK und die Ortskräfte für Arbeitssicherheit

Um die Gemeinden beim Thema Arbeitsschutz (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz) zu unterstützen, hat die Landeskirche im EOK eine **Koordinatorin für Arbeitsschutz** bestellt. Diese Funktion hat im EOK Frau Heidrun Fink-Koch inne (0721 9175 -654; heidrun.fink-koch@ekiba.de). Sie wird durch die sogenannten **Ortskräfte für Arbeitssicherheit** unterstützt. Diese Aufgabe wird von externen Dienstleistern übernommen, mit welchen die Landeskirche Rahmenverträge geschlossen hat.

Die Ortskräfte für Arbeitssicherheit haben unter anderem die Aufgabe **Ortsbegehungen in der Gemeinde** durchzuführen und bei grundsätzlichen Themen des Arbeitsschutzes zu beraten. Hierbei erfolgt, neben der Beratung zur Organisation des Arbeitsschutzes in der Gemeinde, auch die Unterstützung und Hilfestellung für die erforderliche Umsetzung der staatlich gesetzlichen Verpflichtungen (aus Gesetzen und Verordnungen) sowie der Vorgaben der gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaftliches Regelwerk). Die Gemeinde (der Rechtsträger) erhält im Anschluss an eine Begehung ein Protokoll, in dem die Beratungspunkte, Maßnahmenvorschläge, Anpassungsnotwendigkeiten und die Rechtsgrundlagen festgehalten und dargestellt sind. Bitte besorgen Sie sich das letzte Begehungsprotokoll und fragen Sie nach, ob die umweltrelevanten Anpassungsnotwendigkeiten abgearbeitet sind.

Grundlage für diese Struktur sind die Präventionsvereinbarungen mit den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern (VBG, BGW und Gartenbau BG) sowie das Kirchliche Gesetz über den Arbeitsschutz in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KArbSchutzG). **Im KArbSchutzG wird auch geregelt, dass entsprechend dem Geltungsbereich, jeder Rechtsträger in der Evangelischen Landeskirche in Baden eine/n Arbeitsschutzbeauftragte/n zu bestellen hat!**

Und noch ein Hinweis: Alle Kirchengesetze, kirchlichen Richtlinien usw. finden Sie unter www.kirchenrecht-baden.de.

Die konkreten Schritte bis zur Validierung

1. Klären Sie, ob die Gemeinde bereits eine/n **Arbeitsschutzbeauftragte/n im Leitungsgremium (Ältestenkreis/Kirchengemeinderat)** benannt hat. Wenn ja, sollte diese Person sich auch im Rahmen des Grünen Gockels um die Sicherheits- und Rechtsbelange kümmern. Wenn nein, dann sollte zumindest für den Bereich Grüner Gockel die Zuständigkeit festgelegt werden. Das kann jemand vom Team sein, es kann aber auch delegiert werden.
2. Die zuständige Person füllt den **Rechtscheck** aus. Darin wird u.a. auch nach Baugenehmigungen, dem Elektro-Check nach DGUV Vorschrift 3 und Gefahrstoffen gefragt.
3. Wann war die letzte **Begehung durch die Ortskraft für Arbeitssicherheit**? Besorgen Sie sich das **Protokoll**. Wurden alle Beanstandungen mit Umweltbezug erledigt?
4. Wenn die **Prüfung der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel nach DGUV Vorschrift 3** bislang nicht gemacht wurde, bitte unbedingt durch den Ältestenkreis/Kirchengemeinderat veranlassen. Die Prüfung muss bis zur Validierung erfolgt sein!

Über das BUE können Prüfgeräte und z.B. auch Prüfplaketten für den „kleinen E-Check“ kostenfrei ausgeliehen werden. Nehmen Sie Kontakt mit uns auf, wenn eine

entsprechende Fachkraft in Ihrer Gemeinde die Prüfung durchführen könnte bzw. kann (befähigt durch eine Ausbildung oder entsprechende Erfahrung im Bereich Elektrik).

5. **Baugenehmigungen für Gebäude ab 1950:** Hintergrund sind mögliche umweltrelevante Auflagen, die ggf. dort genannt werden. Die Baugenehmigungen befinden sich nicht im EOK, sondern entweder im gemeindlichen Archiv oder beim Landratsamt. Wenn sich diese dort nicht finden lässt, bitte das Bemühen kurz dokumentieren **und die Suche einstellen**.
6. **Prüfen der Arbeitsmittel, insbesondere der Reinigungsmittel auf Gefahrstoff-Symbole:** Wenn sich Reiniger, Klebstoffe (z.B. im Kindergarten) usw. mit Gefahrstoffsymbolen finden, ersetzen Sie diese möglichst durch umweltfreundliche Alternativen ohne Gefahrstoffe (eine sog. Ersatzstoffprüfung). Wenn das nicht möglich ist, müssen für diese Produkte die sogenannten **Sicherheitsdatenblätter** besorgt werden. Diese müssen der „Inverkehrbringer“ (Händler) und/oder der Hersteller zur Verfügung stellen. Wenn hiernach notwendig sind die jeweiligen **Betriebsanweisungen** bereitzuhalten. Auch diese müssen durch den „Inverkehrbringer“ und/oder den Hersteller zur Verfügung gestellt werden.

Am einfachsten ist es, sich die Unterlagen über das Internet zu besorgen. In vielen Fällen finden Sie diese auf der Internetseite des Herstellers. Bitte achten Sie hierbei auf die exakte Produktbezeichnung sowie auf die **Aktualität der Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen**. Natürlich können Sie die Unterlagen auch telefonisch beim Hersteller anfordern, oftmals findet sich auf dem Produkt, neben der Internetseite, direkt eine Telefonnummer (Kundentelefon/Verbraucherberatung).

Mit dieser Information (Betriebsanweisung) müssen die Mitarbeitenden, die Umgang mit den Gefahrstoffen bzw. Produkten haben, unterwiesen werden. **Diese Unterweisung ist nach aktueller Rechtslage jährlich zu wiederholen und zu dokumentieren!**

7. Besorgen Sie sich die **Abfallsatzung der Kommune**, um zu überprüfen, ob die Abfälle korrekt getrennt werden und auch um zu wissen, wo ggf. Sondermüll korrekt entsorgt werden muss (auch dies ist am einfachsten über das Internet). Im Regelfall genügt die schematische Übersicht, wie sie oftmals vom Entsorger für die Privathaushalte zur Verfügung gestellt wird.
8. In der Umwelterklärung muss dargestellt werden, welches aus Umweltsicht die wichtigsten Gesetze sind, die von der Kirchengemeinde eingehalten werden müssen. Ebenfalls muss dort auch eine kurze Info zum sog. Notfallmanagement gemacht werden. In diesem Zusammenhang müssen Sie zudem klären (eventuell mit der Ortskraft für Arbeitssicherheit), ob **Fluchtwegepläne** in Ihren Gebäuden erforderlich sind.

Wir haben Ihnen auch für diese Textpassagen eine Vorlage erarbeitet. Die entsprechenden Pflichtbestandteile finden Sie als Textbaustein in der „Kurzinfor 8a Kernelemente der Umwelterklärung“ und auch in der „Checkliste 8a Muster-Umwelterklärung“.

Was zu tun bleibt nach der Validierung („Jahr für Jahr“)

Das BUE **schickt jedes Jahr** an alle Gemeinden die aktualisierte Fassung des Rechtschecks (Formular 3e) per E-Mail. In dieser Datei sind eventuell eingetretene Änderungen hervorgehoben. **Das bedeutet: Sie brauchen den Rechtscheck nicht jedes Jahr erneut auszufüllen**, sondern Sie gehen das Tabellenblatt **Neuerungen** durch und schauen, ob hiervon für Ihre Gemeinde etwas zutrifft. Zudem vermerken Sie, wenn es Veränderungen an Ihren rechtsrelevanten Anlagen gab, also z.B. ein Öltank entfernt wurde.

Der Rechtscheck beinhaltet immer auch ein aktualisiertes Kataster als separates Tabellenblatt (Auflistung aller zu Grunde liegender Gesetze und Verordnungen).

Durch diese jährliche Zusendung kommen Sie als Grüne Gockel-Gemeinde der Verpflichtung nach, nicht nur einmalig die Gesetzeskonformität überprüft zu haben, sondern auch in allen Folgejahren, solange Sie den Grünen Gockel machen. Und das mit minimalem Aufwand.

Bitte legen Sie den Rechtscheck und die Hinweise zu Neuerungen in Ihrer Dokumentation ab!
Wichtig: Der Umweltgutachter wird beim Zwischenaudit bzw. der Re-Validierung erneut danach fragen.

Zum Schluss noch ein paar wichtige Tipps:

- Wenn Sie unsicher sind bei der Bearbeitung, nehmen Sie frühzeitig mit Ihrer/m Lotsin/Lotsen bzw. mit dem BUE Kontakt auf.
- Alle Infos der Koordinationsstelle Arbeitsschutz finden sie im Internet, z.B. auch diverse Muster für Gefährdungsbeurteilungen und Unterweisungen (www.ekiba.de/arbeits-undgesundheitsschutz).
- Machen Sie sich eine kleine Tabelle, in der alle wiederkehrenden Rechtspflichten festgehalten sind und wann eine nächste Durchführung o.ä. ansteht. Insb. für den Elektrocheck nach DGUV Vorschrift 3 (ortsveränderliche Betriebsmittel alle 2 Jahre und alle ortsfesten elektrischen Anlagen und Betriebsmittel alle 4 Jahre), Überprüfung der Feuerlöscher und was es sonst noch gibt. Dann verlieren Sie nicht den Überblick und können die Dinge auch früh- bzw. rechtzeitig planen. Eine entsprechende Tabelle, die Sie für Ihre Gemeinde anpassen können, finden Sie als „**Checkliste 3e wiederkehrende Rechtspflichten**“ im Handbuch und im Grüner Gockel Bereich der ekiba-Internetseite (Link siehe oben im Text).

Und wie immer gilt: Wenn Sie sich nicht sicher sind oder Fragen aufkommen helfen wir Ihnen im BUE sehr gerne weiter!